

# LAGERFEUER

Nach der Ordnungsbehördlichen Verordnung i.d.F. vom 16.02.2009 sind offene Feuer im Freien verboten.

Auszug § 18 Offene Feuer im Freien

"(1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- oder ähnlichen offenen Brauchtumsfeuern im Freien ist nicht erlaubt.

(2) Die Ausnahmegenehmigung nach § 20 ersetzt nicht die notwendige Zustimmung des Grundstückseigentümers oder Besitzers.

(3) Jedes mit Ausnahmegenehmigung zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine volljährige Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, sind Feuer und Glut so abzulöschen, dass ein unbeabsichtigtes Wiederaufflammen ausgeschlossen ist.

(4) Offene Feuer im Freien müssen, sofern durch örtliche Bedingungen oder herrschende Windverhältnisse keine größeren Abstände erforderlich werden, entfernt sein:

1. zur Grundstücksgrenze 5 m;
2. zu angrenzenden Gebäuden mit nicht verschließbaren Öffnungen; zu brennbaren Außenwänden, zu Zelten und zu Lagern mit brennbaren Stoffen 10 m;
3. von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 10 m;
4. von landwirtschaftlichen Flächen mit leicht entzündlichem Bewuchs 20 m,

(5) Andere Bestimmungen (wie z. B. das Abfall- und Naturschutzrecht, landesrechtliche Vorschriften, wie das Waldgesetz und die Thüringer Pflanzenabfallverordnung), nach denen offene Feuer im Freien gestattet oder verboten sind, bleiben unberührt."

→ Auf schriftlichen Antrag kann die Stadtverwaltung Ausnahmen von Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

→ Der Antrag ist mindestens 1 Woche vor dem Termin des Lager- oder Traditionsfeuers mit dem Formblatt ☹ "Antrag Lagerfeuer" bei der Stadtverwaltung Weimar Umweltamt zu beantragen. Eine online Einreichung ist aufgrund technischer Probleme derzeit nicht möglich. Bitte schicken Sie das ausgefüllte Formblatt an [umwelt@stadtweimar.de](mailto:umwelt@stadtweimar.de) oder kommen Sie direkt in die Schwanseestr. 17, Haus 1, Zimmer 39 oder 36.

Es sind u.a. folgende Bedingungen zu beachten:

zulässiges Brennmaterial:

→ nur naturbelassenes trockenes Holz wie Astwerk und Baumverschnitt, fester Grillanzünder (auf flüssigen Grillanzünder sollte aus Sicherheitsgründen verzichtet werden)

ZUSTÄNDIGE  
ORGANISATIONSEINHEIT(EN)

→ Umweltamt

ANSPRECHPARTNER

Christina Heller  
Email:  
[umwelt@stadtweimar.de](mailto:umwelt@stadtweimar.de)  
Telefon: (03643) 762-915  
zum Kontaktformular

unzulässiges Brennmaterial:

- Abfälle in Form von lackiertem, gestrichenem oder lasiertem Holz (z.B. Fensterstöcke, Türen, Möbel etc.),
- sämtliches Bau- und Abbruchholz, Holzpaletten, verleimtes Holz, Zäune, Obstkisten,
- Gartenabfälle (z.B. Laub, Gras vertrocknete Stauden etc.),
- sonstiger Hausrat,
- Spanplatten, Faserplatten,
- Reifen,
- Dämmstoffe, Schalungsmaterial,
- Kunststoffe

Ein Lagerfeuer muss immer unmittelbar vor dem Anzünden neu aufgeschichtet / umgeschichtet werden.

Ältere Holz- und insbesondere Reisighaufen dürfen nicht direkt angezündet werden, denn sie sind eine bevorzugte Lebensstätte für viele Tiere wie Igel, Jungvögel, Lurche oder Kriechtiere.

Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte (z.B. Benzin, Spiritus etc.) oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden.

Die Abstandsregelungen und Waldbrandgefahrenstufen sind zu beachten.

---

## ***Gebühren***

Für die Genehmigung eines Lager- oder Brauchtumsfeuer werden Verwaltungsgebühren gemäß der Verwaltungskostensatzung der Stadt Weimar in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

---

## ***Rechtsgrundlagen (Ortsrecht)***

- Ordnungsbehördliche Verordnung i.d.F. vom 16.02.2009
- Verwaltungskostensatzung der Stadt Weimar in der jeweils gültigen Fassung

---

## ***Rechtsgrundlagen (allgemein)***

- Thüringer Pflanzenabfallverordnung (ThürPflanzAbfV)
- Thüringer Waldgesetz

---

## ***Dokument(e) herunterladen***

- Lagerfeuer

□